

7. RL Veranlagungsmanagement

Zuständig

Finanzdirektor/in

Kontext

[RL zur Gebarung - allgemeiner Teil](#)

Stand

22.12.2021

Verlautbart

Mitteilungsblatt 5. Stück – 2021/2022

Änderung: Mitteilungsblatt 8. Stück – 2021/2022

Inhalt

1. Allgemeiner Teil	2
1.1 Ziel der Richtlinie	2
1.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer der Richtlinie.....	2
1.3 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeit im Veranlagungsmanagement	2
2. Richtlinie.....	2
2.1 Risikomanagement	2
2.2 Nachhaltigkeit	3
2.3 Zulässige Veranlagungsformen.....	3
2.4 Veranlagungen im Rahmen von Vermögensverwaltungen.....	3
3. Inkrafttreten.....	4

1. Allgemeiner Teil

1.1 Ziel der Richtlinie

Neben der primären Zielsetzung, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Universität sicherzustellen, ist es Ziel dieser Richtlinie, Kosten und Erträge für veranlagungsfähiges Finanzvermögen unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit und Ethik zu optimieren.

1.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer der Richtlinie

Die Richtlinie gilt sowohl für den Global- als auch für den Drittmittelbereich. Die Geltungsdauer ist unbefristet.

1.3 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeit im Veranlagungsmanagement

Die strategische Veranlagungspolitik fällt in den Kompetenzbereich des Rektorats, insbesondere der Rektorin / des Rektors gemeinsam mit der/dem Finanzdirektor/in. Die strategische Veranlagungspolitik beinhaltet grundsätzliche Veranlagungsentscheidungen sowie die Risikoidentifikation und das Risikomanagement betreffend die Finanzmittel der AAU. Die Prozessverantwortung, die Dokumentation aller Entscheidungen sowie das laufende Monitoring obliegt der Finanzdirektion.

2. Richtlinie

2.1 Risikomanagement

Die AAU verwaltet ihre Finanzmittel sicherheitsorientiert und risikobewusst. Nachhaltige Kapitalverluste (z. B. durch Negativzinsen, Inflation) sind durch risikoadäquate Veranlagungsstrategien soweit wie möglich zu vermeiden. Eine darüber hinausgehende Ertragserzielung wird nicht verfolgt. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Einrichtung eines adäquaten Risikomanagements; quartalsweises Berichtswesen über die Finanzmittelbestände und Veranlagungen an das Rektorat.
2. Grundsatz der Risikostreuung (starke Diversifizierung der Risiken bzw. Vermeidung von Klumpenrisiken).
3. Berücksichtigung der Finanzierungsbedürfnisse der Universität insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl des Veranlagungshorizontes.
4. Beachtung des Bonitätsrisikos des/der Emittenten; die Veranlagung in Einzeltitel und Bankeinlagen darf nur bei Emittenten bzw. Banken erfolgen, die über ein Investment Grade Rating verfügen.
5. Fondsveranlagungen dürfen maximal einen Anteil von 15 % an nicht gerateten Emittenten oder Emittenten mit einem schlechteren Rating als Investment Grade aufweisen.¹
6. Die Aufnahme von Finanzmitteln zum Zwecke der Veranlagung ist untersagt (Spekulationsverbot).
7. Derivative Instrumente dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

¹ Im Falle wesentlicher Anteilsverschiebungen über die Laufzeit gilt Punkt 2.3 vorletzter Satz sinngemäß.

8. Veranlagungen in Fremdwährungen dürfen maximal 10 % des veranlagten Finanzvermögens betragen, wobei mittels Hedging abgesicherte Vermögenswerte den auf Euro lautenden Veranlagungen zuzuordnen sind.

2.2 Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl von Veranlagungen sind bevorzugt Aspekte der Nachhaltigkeit und ethische Grundsätze zu berücksichtigen (z. B. Veranlagungsprodukte, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen versehen sind oder den sog. „ÖGUT-Kriterien“² entsprechen).

2.3 Zulässige Veranlagungsformen

Für die Veranlagung von veranlagungsfähigen Finanzmittelbeständen³ der AAU sind folgende Veranlagungsformen zulässig:

Veranlagungsform	Maximaler Anteil am durchschnittlichen jährlichen Finanzvermögen
Geldmarktprodukte (z. B. Termingelder, Sparkonten), Bankeinlagen	100 %
Staatsanleihen (Fonds bzw. Einzelanleihen)	75 %
Unternehmensanleihen (Fonds bzw. Einzelanleihen)	25 %
Aktienfonds und Aktien	15 %
Sonstige Vermögenswerte (z.B. Immobilienfonds, Rohstoffe, Zertifikate, ETFs)	10 %

Kurzfristige Überschreitungen obiger Bandbreiten bedürfen der Zustimmung des Rektorats und sind dem Universitätsrat zu berichten.

Bei Fondsveranlagungen ist es in begründeten Fällen zulässig, per entsprechendem Beschluss des Rektorats und mit Genehmigung durch den Universitätsrat von den Bestimmungen von Punkt 2.1 Z 5 und 8 sowie von Punkt 2.3 abzuweichen.

2.4 Veranlagungen im Rahmen von Vermögensverwaltungen

Es ist zulässig, mit Zustimmung des Universitätsrats ein Finanzportfolio von einer externen Vermögensverwaltung managen zu lassen. Dabei werden Anlageentscheidungen durch einen Dritten (Bank, Kapitalanlagegesellschaft), der als Vermögensverwalter fungiert, ohne weitere Einflussnahme der Universität getroffen.

Folgende Voraussetzungen sind bei der Vergabe dieser Finanzdienstleistung zwingend zu beachten:

1. Das Risikoprofil der Vermögensverwaltung muss der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

² <https://www.oegut.at/de/projekte/investment/ris.php> (ÖGUT RIS: Responsible Investment Standard)

³ Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit von Veranlagungen muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen der Universität entsprechen, damit nicht durch vorzeitige Auflösung der Veranlagung Kosten (insb. reale Kursverluste) entstehen.

2. Es sind zwingend drei Angebote für die Vergabe der Dienstleistung einzuholen (Bestbieterkriterien).
3. Für die Vergabe des Dienstleistungsauftrages ist ein Beschluss des Rektorats und die Zustimmung des Universitätsrates erforderlich.
4. Aus Gründen der Liquiditätssicherung ist die jederzeitige Auflösbarkeit (Kündbarkeit) der über die Vermögensverwaltung gebundenen Veranlagungen zu gewährleisten.

3. Inkrafttreten

3.1

Diese Richtlinie wurde vom Universitätsrat am 18.10.2021 genehmigt und tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Damit tritt die Richtlinie, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 07.12.2016, 6. Stück – 2016/2017, außer Kraft.

3.2

Punkt 2.1 Z 5 (Fußnote 1) und Punkt 2.3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 22.12.2021, 8. Stück, Nr. 36.2, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.